

Teilrevision VAG – AVO – AVO-FINMA – Rundschreiben



- Ausgangspunkt und Themenübersicht
- Umsetzung
- Ausgewählte Kapitel
 - Sanierungsrecht
 - Kundenschutzbasierte Aufsicht
 - Vermittleraufsicht
 - Schweizer Solvenztest SST
 - Verantwortliche Aktuare
 - Internationale Standards
 - weitere Themen

Die geplanten und im Entwurf vorliegenden Detaillierungen in AVO-FINMA und Rundschreiben sind hier inhaltlich noch nicht enthalten.

Ausgangspunkt und Themenübersicht

- Letzte grössere Teilrevision 2004/2006.

Handlungsbedarf unter anderem:

- ermöglichen, Versicherer zu sanieren;
- Unterscheidung von Kunden mit professionellem Risikomanagement einführen;
- verbesserte Vermittleraufsicht einführen;
- Schweizer Solvenz-Tests, SST, sauber stufengerecht regeln;
- die Aufgaben von verantwortlichen Aktuarinnen und Aktuaren anpassen und
- internationale Standards erfüllen.

- VAG und AVO treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Übergangsfristen in bestimmten Bereichen
- Die Folgeregulierung besteht aus
 - FINMA Verordnungen (rechtssetzend)
 - Aufsichtsverordnung-FINMA (AVO FINMA)
Anhörung bis 22 November 2023, Inkraftsetzung geplant Q3 2024.
 - Versicherungskonkursverordnung-FINMA (VKV-FINMA)
Anhörung geplant Q1 2024, Inkraftsetzung geplant Q1 2025.
 - FINMA Rundschreiben (nicht rechtssetzend, sondern Aufsichtspraxis erläuternd): diverse, insbesondere zu Cyberrisiken; Rückstellungen Schaden, Leben, Rück, Lebensversicherung, SST.
- Der Basler Kommentar zum VAG (inklusive AVO, AVO-FINMA und VKV-FINMA) ist auf Ende 2024 / Anfang 2025 geplant

- Ziel: Versichertenschutz vor ausbleibenden Zahlungen und Verlusten im Konkurs
- Weg: Portefeuille-Transfer und solventer Run-off
- Mittel: Forderungsreduktion unter strikter Einhaltung des No-Creditor-Worse-Off-Than-in-Liquidation (NCWOL) Prinzips;
 - Gleichrangige Forderungen müssen nicht pro-rata Forderung reduziert werden;
 - Eingriff in Versicherungsvertragsbedingungen ist möglich.

Wegen des NCWOL Prinzips besonderes Augenmerk auf die Gläubiger Hierarchie im Konkurs. Neu:

- Forderungen aus Versicherungszweigen mit gebundenem Vermögen haben
 - zunächst privilegierten Zugriff auf das ihnen zugeordnete Vermögen,
 - sodann gemeinschaftlichen Zugriff auf nicht benötigtes gebundenes Vermögen des Versicherungsunternehmens, und
 - schliesslich gemeinschaftlichen Zugriff auf die Konkursmasse nach Gläubigern der zweiten Klasse, noch vor Forderungen aus Versicherungszweigen ohne gebundenes Vermögen
- Forderungen auf Versicherung ohne gebundenes Vermögen, incl. Rückversicherung, haben Zugriff auf die Konkursmassen vor Gläubigern der dritten Klasse.

Ziel: Schutz für alle soweit sie des Schutzes bedürfen

Weg: Erleichterungen bei Grosskunden, Verschärfungen falls Kleinkunden Anlagerisiko tragen

Mittel: Freistellungsartikel 30a und 30b (Grosskunden) und Art.35 (Rückversicherung)
Verschärfungsartikel für «qualifizierte Lebensversicherung»

- Kaum Änderungen bei den Ausnahmen für Rückversicherung
- Wo die Voraussetzungen der Versicherung professioneller Versicherungsnehmer erfüllt sind:
 - Keine Sicherung der Ansprüche durch gebundenes Vermögen
 - kein Organisationsfond nötig
 - Transparenz über diese Tatsachen
- Bei qualifizierter Lebensversicherung (insbesondere wo Kunden Anlagerisiko tragen), werden weitgehende Informationspflichten eingeführt.
- Stossend ist die Auflage Kundinnen und Kunden mit einer individualisierte Beispielrechnung mit einer Rendite tiefer als risk free über das Risiko ungünstigen Verläufe zu «informieren». Die Information bildet das tatsächliche Risiko häufig unangemessen ab. Sinnvolle Produkte werden so verhindert.

- Kundenschutzbasierte Aufsicht muss für Vermittler noch umgesetzt werden! Im Moment Standortnachteil Schweiz für Gross- und Versicherungsunternehmen als Versicherungsnehmer
- Mindeststandards für alle Vermittler
- Klare Unterscheidung von gebundenem und ungebundenen Vermittlern
- ungebundenen Vermittler
 - Registrierungspflicht
 - Überwachung
 - Offenlegung der Provision gegenüber dem Versicherungsnehmer

- Der SST ist neu explizit im VAG Art. 9-9c, 69 und 77 verankert und stufengerecht umgesetzt.
- Der SST ist im wesentlichen unverändert, aber
 - der Mindestbetrag (MVM) ist neu als Kapitalkostenrückstellung zu passivieren;
 - das 1-Jahres Risiko auf dem MVM ist im Zielkapital zu berücksichtigen;
 - das ergänzende Kapital mit Aufschub-Instrumenten zu bedecken;
 - weiteres Kernkapital mit Abschreib- oder Wandelinstrumenten zu bedecken.
- All das reduziert die Unterschiede zu Solvabilität II.
- Verantwortlichen Aktuarinnen und Aktuaren verantworten u.a. die Verpflichtungen auf der SST Bilanz, die sachgemässen Abbildung der Versicherungsrisiken und den Bericht zur Gesamtrisikosituation.
- Materielle Risiken aus versicherungsnahem Geschäft sind im SST zu berücksichtigen.
- FINMA kann marktweite Szenarien rechnen lassen, die Veröffentlichung von Resultaten steht unter FINMAG Vorbehalt.
- Die Anzahl der Interventionsschwellen wurde reduziert.

Verantwortung für

- den Sollbetrag des gebundenen Vermögens, nicht aber für dessen Bedeckung;
- die statutarischen Rückstellungen;
- die Verpflichtungen auf der SST Bilanz;
- die Versicherungsrisiken im SST;
- Berichte zu den Rückstellungen, der SST Bilanz, der Gesamtrisikosituation gemäss SST, insbesondere der Versicherungsrisiken und des erwarteten Ergebnisses, der Annahmen-Sensitivität der Bilanzpositionen und der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms;
- Prüfung des Informationsbedarf der Verwaltungsrates; und
- Information der FINMA über die Gründe einer eventuellen Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Versicherungsunternehmen.

- Die Teilrevision steht im Einklang mit den aktuellen Insurance Core Principles, ICP, der International Association of Insurance Supervisors, IAIS.
- Das Sanierungsrecht setzt die FSB Key Attributes for Effective Resolution um.
- Der Bundesrat wird ermächtigt, ergänzend zu den Vorschriften des SST, weitere internationale Standard, wie den Insurance Capital Standard ICS der IAIS umsetzen.
- Die FINMA wird ermächtigt von grossen Versicherungsunternehmen Stabilisierungspläne (recovery plans) zu verlangen.
- Der Bundesrat wird ermächtigt weitere Vorschriften zu verordnen, die in Zusammenhang mit systemisch relevanten Risiken stehen, welche Versicherungsunternehmen, -gruppen und -konglomeraten betreffen.

- Das Rundschreiben zu **Anlagerichtlinien** (2016/05) soll aufgehoben und durch eine (FINMA-genehmigungspflichtige) Liste zulässiger Anlagen ersetzt werden. Dies ermöglicht es den Unternehmen, die starren Vorgaben der FINMA durch individuellere Vorgaben zu ersetzen.
- **Versicherungsgruppen** müssen eine «**Aktuarielle Funktion**» in Anlehnung an die EU haben. Diese hat spezifische Aufgaben, ähnlich zu denen von Verantwortlichen Aktuarinnen und Aktuaren, e.g. einen jährlichen Bericht zu schreiben.
- **Krankenzusatzversicherung:** Die FINMA behält sich neu das Recht vor, die Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu bestimmen.